

COMMUNE DE JUNGLINSTER - PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL



Strategische Umweltprüfung (SUP)

Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit
Screening zur Zone GOND_03

Oktober 2013



Auftraggeber :



Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster

L – 6112 Junglinster

Tél. : 787272 - 1

Fax : 7883195 02

Internet : www.junglinster.lu

Erstellt von:



aufgestellt, Oktober 2013

Dipl. Umweltwissenschaftler Dr. Marco Hümann

geprüft, Oktober 2013

Dipl.-Geograph Andreas Wener

LUXPLAN S.A.

Parc d'activités 85-87

L – 8303 Capellen

Tél. : 26 390 – 1

Fax : 30 56 09

Internet : www.luxplan.lu



20100381





Inhalt

1	Einleitung	5
	Ausgangssituation und Zielsetzung	5
2	Lage der Zone GOND_03	9
2.1	Lage im Raum.....	9
2.2	Lage der Zone GOND_03 im Kontext der umgebenden Schutzgebiete	11
3	Kurzbeschreibung des Projektes und Bezug zu anderen Projekten .	12
4	Beschreibung der Biotoptypen innerhalb der Plangebiete und deren direkter Umgebung	14
5	Kurzbeschreibung der potentiell betroffenen Schutzgebiete	16
	IBA-Vogelschutzgebiet "Région de Junglinster"(LU017)	16
	FFH-Schutzgebiet „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“ (LU0001045)	17
6	Potentielle Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet	19
6.1	Potentielle Auswirkungen auf die prioritären Lebensraumtypen	21
6.2	Potentielle Auswirkungen auf Zielarten	21
6.3	Potentielle Auswirkungen auf Arten nach der Annexe IV der FFH-Direktive 92/43/CEE, gemäß der Annexe VI des loi protection de la nature et des ressources naturelles, 2004.....	25
7	Zusammenfassung und Bewertung	29
8	Empfohlene Minderungsmaßnahmen und Kumulative Betrachtung	31
9	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	36
10	Fazit	37
	Quellenverzeichnis	38
	Literatur	38
	Internetquellen	38
	Sonstige Quellen.....	38

Abbildungen

- Abb. 1:** Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte
- Abb. 2:** Die Lage der Planfläche GOND_03 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).
- Abb. 3:** Die Lage der Planfläche GOND_03. Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab; Bing Maps 2012
- Abb. 4:** Planfläche GOND_03 im Kontext der umgebenden Schutzgebiete (Bing Maps 2012)





- Abb. 5:** Planungen in der Ortschaft Gonderange im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster
- Abb. 6:** Planungen in Gonderange und Junglinster im Kontext der Schutzgebiete; grün = IBA, grau = FFH, Kreis = Standort gepl. Biogasanlage (Bing Maps 2012)
- Abb. 7:** Biotoptypen auf den Zone GOND_03 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg - COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES
- Abb. 8:** Nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützte Biotope auf der Planfläche. Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008) und Biotopkataster.
- Abb. 9:** GOND_03; Blick nach Südosten
- Abb. 10:** GOND_03; Blick nach Süden
- Abb. 11:** GOND_03; Blick nach Südosten
- Abb. 12:** GOND_03; Blick nach Westen
- Abb. 13:** Lage des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017); © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites
- Abb. 14:** Lage des FFH-Gebietes LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“ (Bing Maps)
- Abb. 15:** Möglichkeit 1 der partiellen Flächenreduktion
- Abb. 16:** Möglichkeit 2 der partiellen Flächenreduktion
- Abb. 17:** Möglichkeit 3 der partiellen Flächenreduktion
- Abb. 18:** Empfohlene Servituten „Urbanisation“ (ohne Flächenreduktion)
- Abb. 19:** Empfohlene Servituten „Urbanisation“ (bei Flächenreduktion nach Möglichkeit 2)
- Abb. 20:** Empfohlene Servituten „Urbanisation“ (bei Flächenreduktion nach Möglichkeit 3)

Tabellen

- Tab. 1:** Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007
- Tab. 2:** Liste der Zielarten im IBA-Vogelschutzgebiet (LU017) „Région de Junglinster“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=27261>)
- Tab. 3:** Prioritäre Lebensraumtypen, die innerhalb des FFH-Gebietes vorkommen (Ministère de l'Environnement 2002)
- Tab. 4:** Zielarten des FFH-Gebietes (Ministère de l'Environnement 2002). Darüber hinaus existieren weitere, bemerkenswerte Arten, die nicht im Anhang I gelistet sind.
- Tab. 5:** Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)
- Tab. 6:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit - Lebensraumtypen
- Tab. 7:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (IBA- und FFH-Gebiet und nach Anhang IV der FFH-RL)





1 EINLEITUNG

AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Junglinster befindet sich im Verfahren der Neuaufstellung des PAG. Das Gesetz vom 22 Mai 2008¹ sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

Ergänzend zu der SUP, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und dem Umweltbericht (UB), wurde wegen der benachbarten Lage zu national und international anerkannten Schutzgebieten, und der sich hieraus ergebenden potentiellen Gefährdung dieser Gebiete, der geschützten Arten oder Lebensräume, die Untersuchung der Umweltverträglichkeit notwendig.

Grundsätzlich gilt, dass jedes Projekt, welches Auswirkungen auf eine geschützte Zone haben kann, eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, in Zusammenhang mit Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 erfordert.

Diese Untersuchung bezieht sich auf alle diesbezüglich relevanten Zonen der Gemeinde – hier im Speziellen auf die **Zone GOND_03**. Diese soll als **Zone d'habitation 1 (HAB-1)** überplant werden, wobei ein Teil als **Zone d'aménagement différencié (ZAD)** ausgewiesen werden soll. Nähere Projektangaben können dem Kap. 2 und 3 entnommen werden.

Das Plangebiet befindet sich im bisher noch un bebauten Landschaftsabschnitt zwischen Junglinster und Gonderange. Hierbei grenzt das Plangebiet westlich an das IBA-Vogelschutzgebiet² LU017 „Région de Junglinster“ an. Die potentiellen Effekte der Überplanung des Terrains GOND_03 auf die Schutzziele, die Zielarten sowie besondere Habitate sind daher genau zu beschreiben und zu bewerten.

Weiterhin gilt es, etwaige Effekte auf das Natura 2000-Gebiet Gonderange/Rodenbourg - Faascht (LU0001045) und das geplante, fast identisch gelegene und gleichnamige Réserve naturelle (RN ZH 30) „Gonderange/Rodenbourg - Faascht“ abzuwägen. Darüber hinaus ist vor allem die national und international bedeutsame Vogelart *Lanius excubitor* (Raubwürger) näher zu betrachten, da sich ein auskartiertes Revier dieser Art in der Umgebung der Planfläche befindet.

Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Empfehlungen hinsichtlich konkreter Minderungsmaßnahmen zu erheblichen Umweltauswirkungen ausgesprochen, so stellen diese Maßnahmen Empfehlungen für die Gemeinde dar, die auf Ebene des PAG eingearbeitet werden sollten. Hierdurch ist es möglich, Umweltauswirkungen in ihrer Erheblichkeit zu minimieren. Ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle kann ggf. vermieden werden.

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement

² IBA = Important Bird Area (<http://www.birdlife.org/>)





Nachfolgend ist der für die Impaktnotiz maßgebliche Artikel 12 dargestellt:

Loi du 21 décembre 2007³

«Art. 12. Tout projet ou plan, individuellement ou en conjugaison avec d'autres plans et projets, susceptible d'affecter une zone protégée prévue par la présente loi fait l'objet d'une évaluation de ses incidences sur l'environnement. Il en est de même des aménagements ou ouvrages à réaliser dans la zone verte.

Cette évaluation identifie, décrit et évalue de manière appropriée, en fonction de chaque demande, les effets directs et indirects des plans, projets, aménagements ou ouvrages concernés sur l'environnement naturel.

Un règlement grand-ducal détermine les aménagements ou ouvrages pour lesquels le Ministre est habilité à prescrire au demandeur d'autorisation une évaluation de leurs incidences sur l'environnement en raison de leur nature, de leurs caractéristiques et de leur localisation. Le règlement grand-ducal précise la nature des informations à fournir par le demandeur d'autorisation dans le cadre de cette évaluation ainsi que toutes les modalités y relatives.

Les frais de l'évaluation des incidences sur l'environnement et les frais connexes sont à supporter par le demandeur d'autorisation.

Ne sont autorisés que les projets et plans respectant l'intégrité de la zone protégée et les aménagements et ouvrages sans incidence notable sur l'environnement naturel en zone verte.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur la zone protégée et en l'absence de solutions alternatives, un plan ou projet doit néanmoins être réalisé pour des raisons impératives d'intérêt public majeur, y compris de nature sociale ou économique, constatées par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires. Les mesures compensatoires relatives à la réalisation de plans et projets, portant atteinte à la conservation de zones Natura 2000, doivent contribuer à assurer la cohérence globale du réseau Natura 2000, tel que défini à l'article 34 de la présente loi et doivent être communiquées par le Ministre à la Commission européenne.

Lorsque la zone concernée abrite un type d'habitat naturel et/ou une espèce prioritaires, seules peuvent être évoquées des considérations liées à la santé de l'homme et à la sécurité publique ou à des conséquences bénéfiques primordiales pour l'environnement ou, après avis de la Commission européenne, à d'autres raisons impératives d'intérêt public majeur.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur l'environnement naturel et en l'absence de solutions alternatives, un aménagement ou ouvrage doit néanmoins être réalisé dans une zone verte pour des raisons de santé et de sécurité publiques ainsi que pour tout motif d'intérêt général, y compris de caractère social et économique, constatés par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires.»

Art. 6 der FFH-Richtlinie regelt darüber hinaus für Natura 2000-Gebiete, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, zu vermeiden. Gleiches gilt für international anerkannte IBA-Gebiete. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe **Verträglichkeitsprüfungen** und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

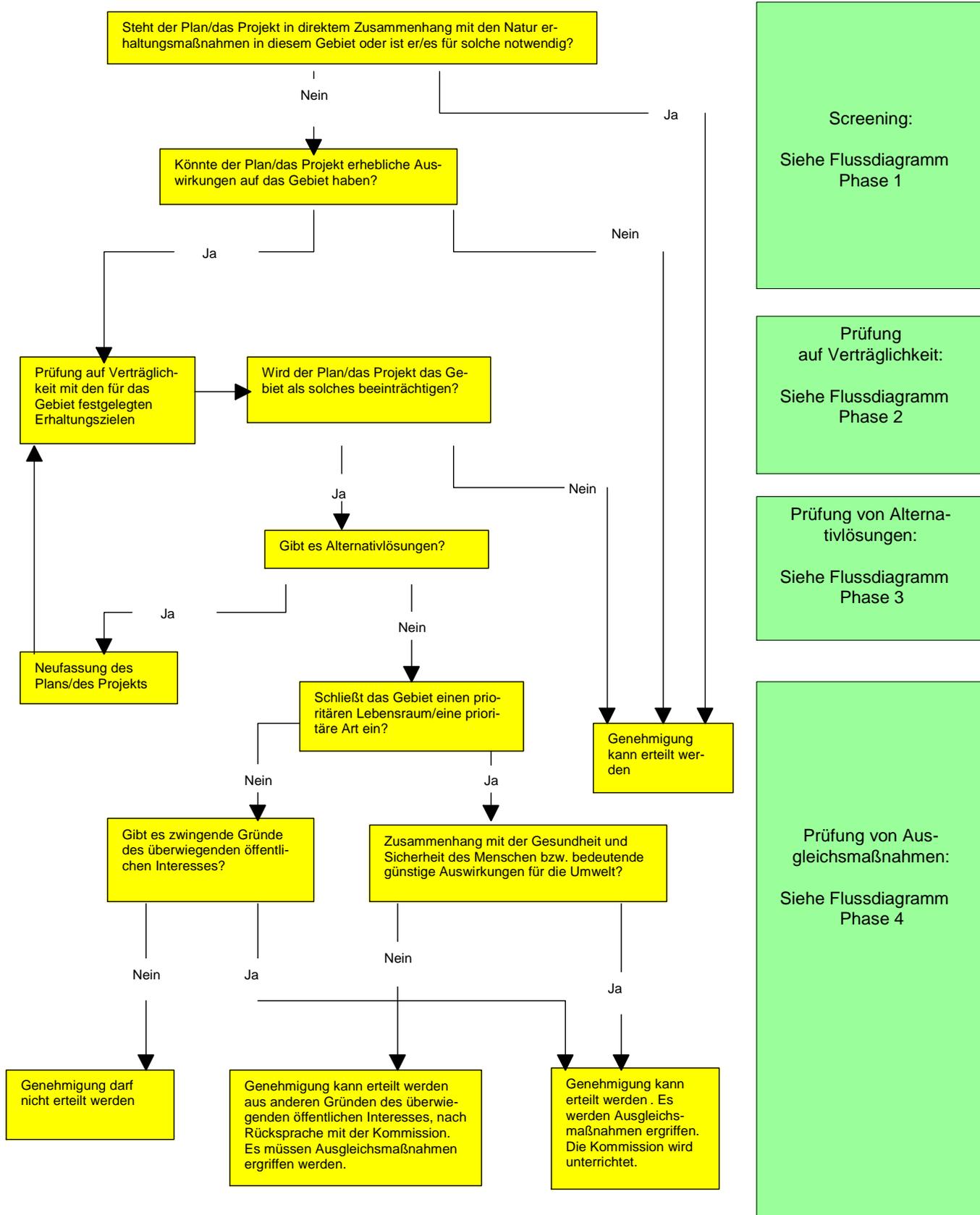
Der **Ablauf des Prüfverfahrens** ist genau festgelegt und enthält 4 Phasen mit verschiedenen Prüfschritten – vgl. nachfolgendes Ablaufschema (Abb. 1).

³ Modifiant la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (telle qu'elle a été modifiée)





Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte
(Europäische Kommission/GD Umwelt 2001)





Die vorliegende Impaktnotiz umfasst die **Phase 1**, Screening oder FFH-Vorprüfung genannt. Im Rahmen des Screenings wird geprüft, ob die potentiellen Auswirkungen durch das Projekt oder den Plan auf das FFH-Schutzgebiet derart hoch sind, dass eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Diese Untersuchung bezieht sich nicht alleine auf die Auswirkungen durch das vorliegende Projekt, es wird auch erforderlich sein, mögliche kumulative Effekte mit anderen Plänen oder Projekten auf das FFH-Gebiet zu untersuchen.

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potentiellen, erheblichen Auswirkungen durch das Plangebiet entstehen, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positiven Ergebnissen ist eine tiefergehende Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Dies führt zu Phase 2 des oben stehenden Ablaufschemas.

In **Phase 2**, der Verträglichkeitsprüfung müssen einzeln oder kumulativ die Auswirkungen des Projektes bzw. des Plans auf das FFH-Gebiet geprüft werden, dies hinsichtlich seiner Struktur und Funktion sowie auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Fällt hier das Prüfergebnis negativ aus, kann die Genehmigung erteilt werden. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, Alternativen zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden werden. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten weiterhin zu befürchten und es existieren keine Alternativlösungen, so ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zuvor ist jedoch zu klären, ob das Vorhaben dem Wohle der Bevölkerung bzw. dem öffentlichen Interesse dient, oder bedeutend günstige Auswirkungen auf übergeordnete Umweltziele hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen jedoch wiederum auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.

Stellt sich bei dem Screening der **Zone GOND_03** heraus, dass erhebliche Auswirkungen auf die Zielarten oder prioritäre Lebensraumtypen der Schutzgebiete bzw. die Arten nach Annexe 6 des loi protection de la nature et des ressources naturelles (2004) nicht ausgeschlossen werden können, so ist eine tiefergehende **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen (vgl. Abb. 1).





2 LAGE DER ZONE GOND_03

2.1 LAGE IM RAUM

Die Zone GOND_03 liegt im Norden der Ortschaft Gonderange, im bisher unbebauten Bereich zwischen Junglinster und Gonderange. Die ca. 8,38 ha große Planfläche liegt außerhalb des genehmigten Perimeters und stellt damit eine komplette Neuausweisung im PAG dar. Im Westen wird das Gebiet von der Nationalstraße N 11 begrenzt. Östlich stellt die Verlängerung der Rue Massewee (Richtung Norden) die Begrenzung der Planfläche dar. Es ist geplant die Zone als HAB-1 Wohnbebauung auszuweisen, wobei der östliche Sporn als Zone d'aménagement différencié (ZAD) definiert werden soll.

Die Fläche ist geprägt von verschiedenen Nutzungen. Hierzu zählen die Nutzungsformen Acker, mesophiles Grünland, Bebauung ohne bedeutende Vegetation und hochstämmiges Streuobst (OBS 2007). Der Streuobstbestand ist ebenso wie einige Einzelbäume nach Art.17 geschützt. Innerhalb und im näheren Umfeld der Zone GOND_03 sind keine Oberflächengewässer gelegen. Die Planfläche liegt auf einer Höhe von ca. 319 - 342 m ü. NN.

Die Planfläche liegt mit ihrer östlichen Grenze angrenzend an das IBA-Gebiet 017 "Région de Junglinster". Im Falle einer Planrealisierung kommt es zu keiner Beschneidung der IBA-Fläche.

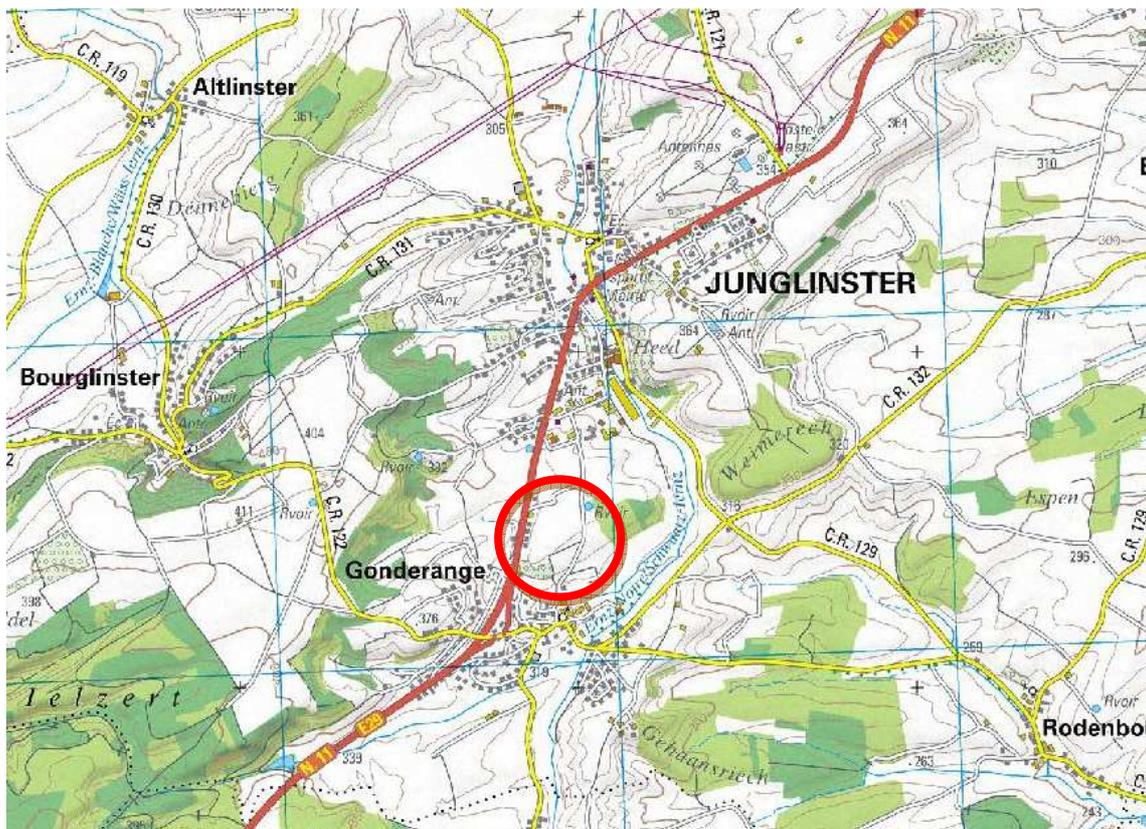


Abb. 2: Die Lage der Planfläche GOND_03 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).



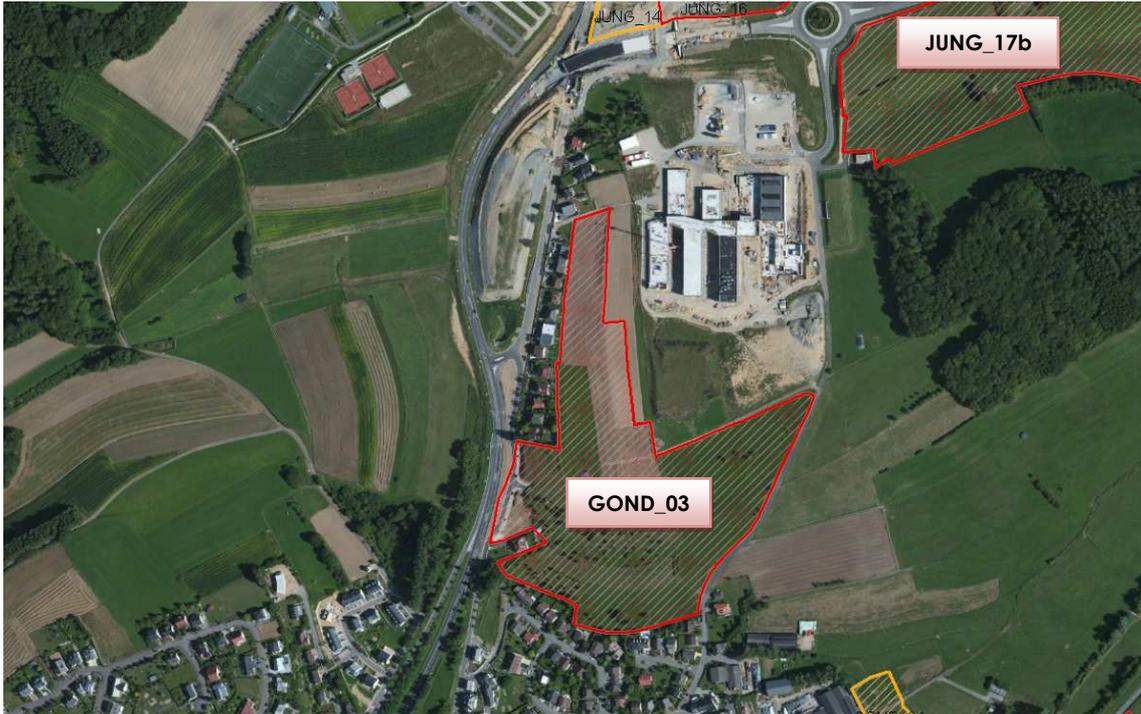


Abb. 3: Die Lage der Planfläche GOND_03. Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab; (Bing Maps 2012)





2.2 LAGE DER ZONE GOND_03 IM KONTEXT DER UMGEBENDEN SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet GOND_03 zwischen den Ortschaften Junglinster im Norden und Gonderange im Süden wird besonders im Osten von mehreren Schutzgebieten umgeben (siehe Abb. 4).

Zum einen liegt die geplante Zone mit ihrer östlichen Grenze auf dem Grenzverlauf des IBA-Gebietes LU017 "Région de Junglinster". Das genannte Vogelschutzgebiet wird im Falle einer Planrealisierung nicht beschnitten. Etwaige Überlagerungen der Flächen in den Abbildungen sind lediglich auf Markierungsunschärfen zurückzuführen⁴.

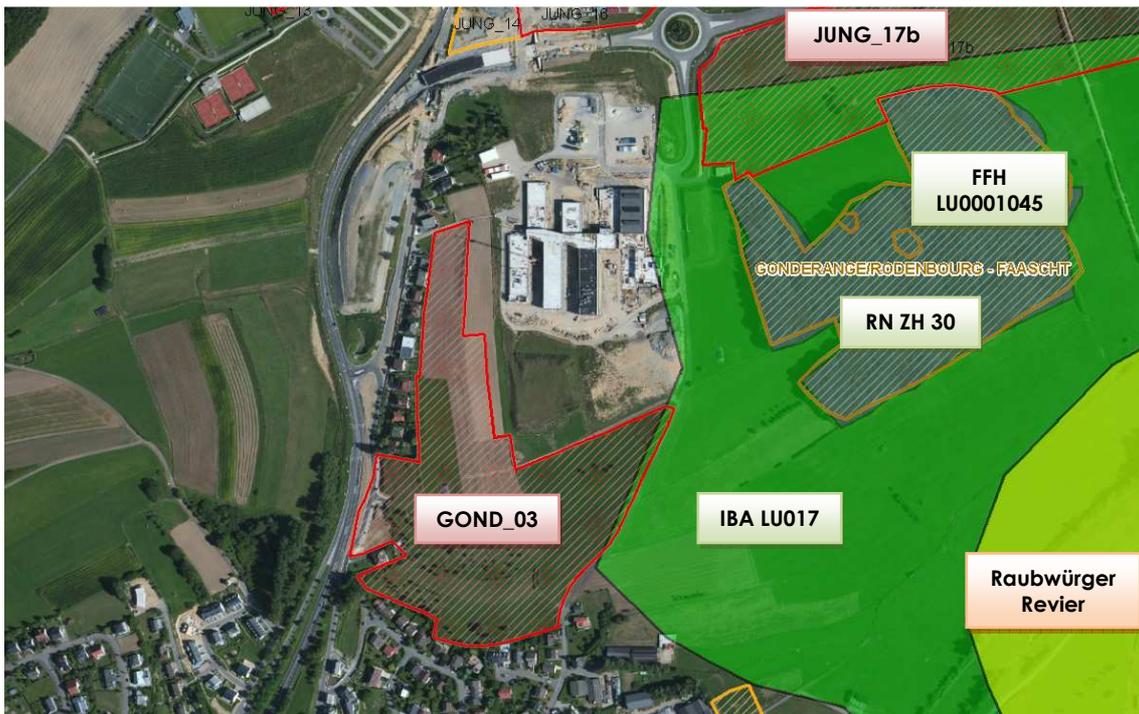


Abb. 4: Planfläche GOND_03 im Kontext der umgebenden Schutzgebiete; grün = IBA-Vogelschutzgebiet LU017, braun gestreift = pot. Réserve naturelle ZH30, grau = FFH-Gebiet LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“, gelb = Raubwürger-Revier (Bing Maps 2012)

Das FFH-Gebiet LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“ sowie das gleichnamige und fast identisch gelegene, geplante Réserve naturelle (RN ZH 30) liegen östlich in ca. 160 m (siehe Abb. 4).

Ein Raubwürger-Revier befindet sich, ebenfalls östlich des Plangebietes, in ca. 420 m Entfernung.

⁴ Mündliche Mitteilung des Ministère de l'Environnement.





3 KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTES UND BEZUG ZU ANDEREN PROJEKTEN

Die ca. 8,38 ha große Planfläche im Norden von Gonderange ist eine von insgesamt neun Flächen in dieser Ortschaft, die im Rahmen der Neuauflistung des PAG der Gemeinde Junglinster überplant und hinsichtlich ihrer Effekte auf die Umwelt geprüft werden sollen (siehe Abb. 5). Von diesen Zonen stellt GOND_03 die größte dar. Die beschriebene Fläche soll insgesamt als Zone d'habitation 1 (HAB-1) ausgewiesen werden, wobei der östliche Sporn des Plangebietes (ca. 2,16 ha) mit einer ZAD belegt werden soll.

Zones d'habitation 1 zeichnen sich durch eine vorwiegende Wohnnutzung aus, wobei aber unter anderem auch kommerzielle, handwerkliche oder administrative Nutzungen tolerierbar sind. So sind in diesen Zonen hauptsächlich Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Häuserreihen zu finden.

Die Zonen dürfen nicht weniger als 90 % der Fläche zur Wohnnutzung verwendet werden. Von der 90 %-Regel kann jedoch abgewichen werden, wenn die Charakteristiken der Fläche dies verlangen.

Zones d'aménagement différencié gehören unterdessen zu den Zones superposées und dienen dazu, ein temporäres Verbot der Bebauung und Überplanung auszusprechen, was eine Erschließung des Arealis in mehreren Bauphasen ermöglicht.

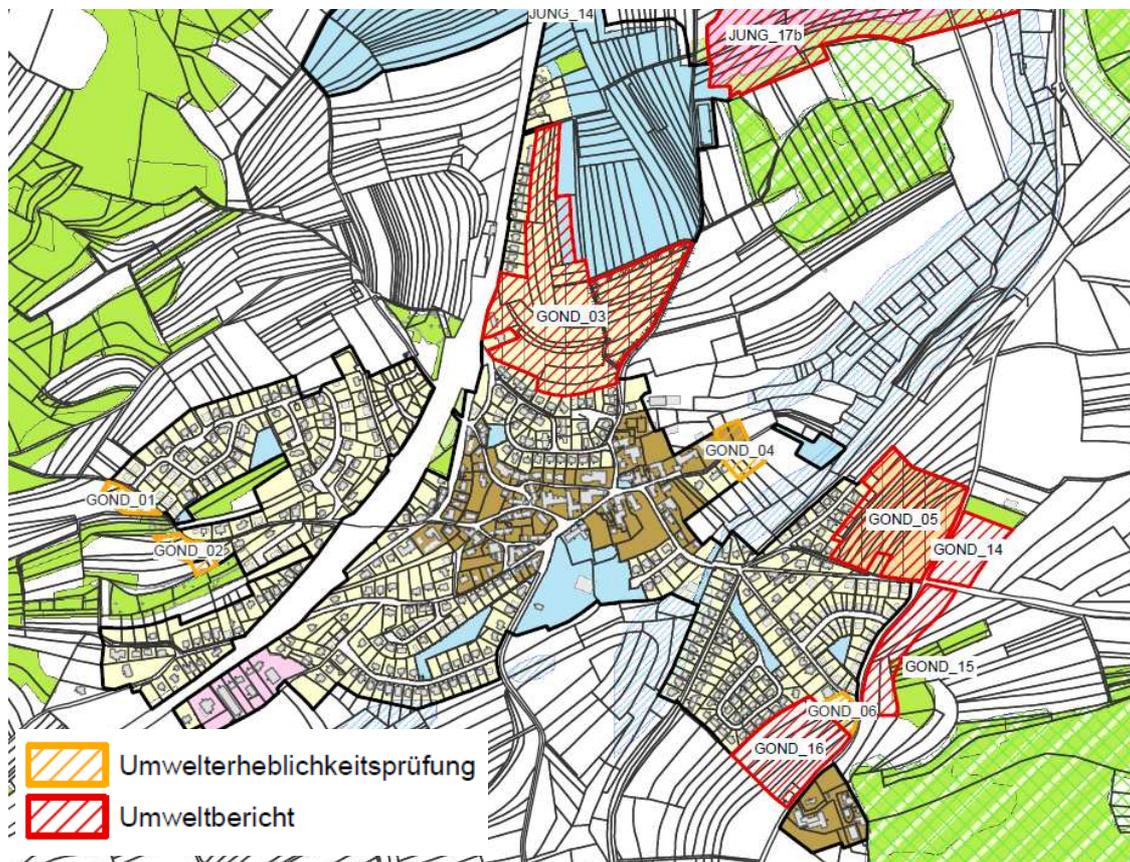


Abb. 5: Planungen in der Ortschaft Gonderange im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster





Im Bezug auf die im Kapitel 2.2 angesprochenen Schutzgebiete im Osten der Planfläche GOND_03 ist darauf hinzuweisen, dass es hier durch die übrigen Planungen der Ortschaften Gonderange und Junglinster zu kumulativen Effekten kommen kann (siehe Abb. 6 und Plan Xxx im Anhang).

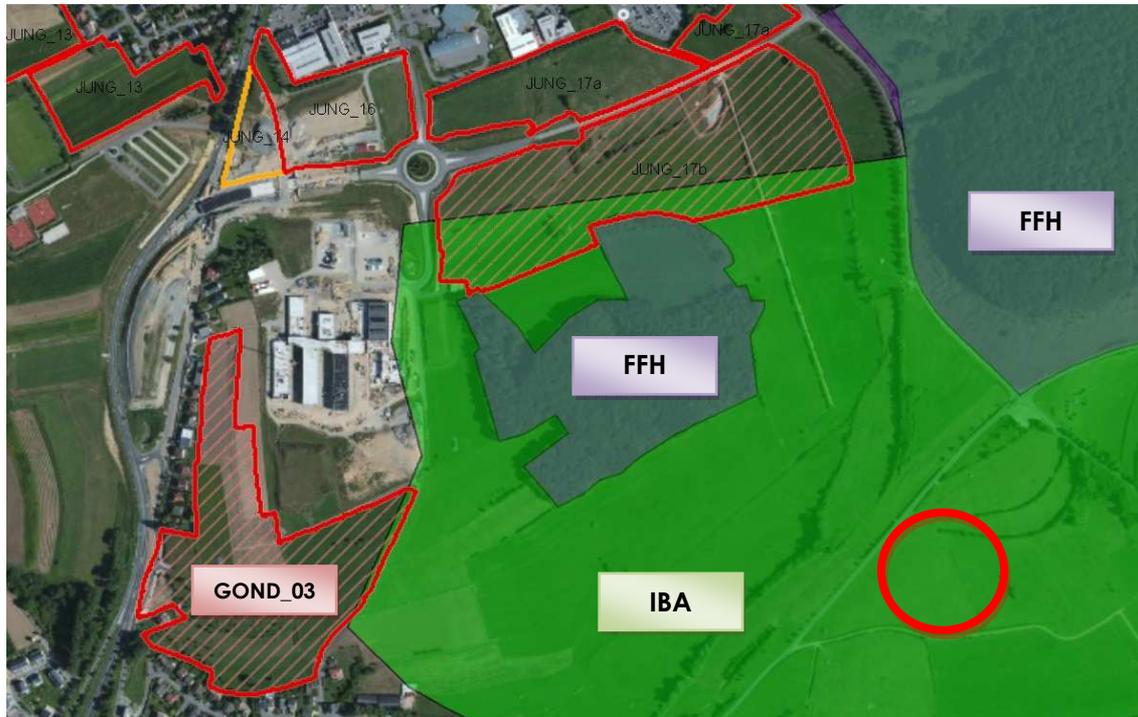


Abb. 6: Planungen in Gonderange und Junglinster im Kontext der Schutzgebiete; grün = IBA, grau = FFH, Kreis = Standort gepl. Biogasanlage (Bing Maps 2012)

So liegen außer der Zone GOND_03 ebenfalls die Planflächen JUNG_17b, GOND_04, GOND_05 und GOND_14 in direkter Nachbarschaft der Schutzgebiete oder sogar teilweise bzw. vollständig innerhalb der geschützten Areale.

Darüber hinaus ist auf die im Bau befindlichen Projekte des Contournement de Junglinster und des Lycée à Junglinster nördlich des Plangebietes hinzuweisen, die zusammen mit den übrigen geplanten Maßnahmen dazu führen, dass die Schutzgebiete zum Westen hin gänzlich abgeschottet werden.

Zuletzt muss in diesem Zusammenhang eine geplante und genehmigte Biogasanlage erwähnt werden, die innerhalb des IBA-Gebietes LU017 sowie in einem Raubwürger-Revier errichtet werden soll (Abb. 6).

Im Kapitel 8 „Kumulative Betrachtung“ wird nochmals auf diese Gegebenheiten eingegangen.





4 BESCHREIBUNG DER BIOTOPTYPEN INNERHALB DER PLANGEBIETE UND DEREN DIREKTER UMGEBUNG

Für die Beschreibung der auf dem Plangebiet vorhandenen Biotoptypen wurden zum einen die OBS-Karte von 2007 (siehe Abb. 7) und zum anderen das Biotopkataster verwendet (Abb. 8). Weiterhin wurde die Fläche besichtigt (siehe Abb. 9 bis 12).

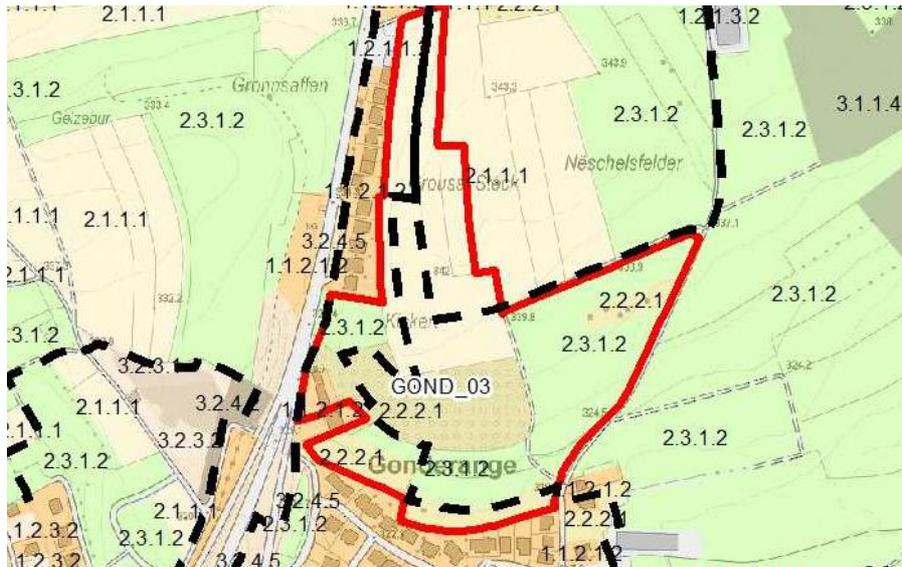


Abb. 7: Biotoptypen auf der Zone GOND_03 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg - COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES

Nach OBS 2007 wird das Plangebiet im Norden von Acker eingenommen. Südlich des Ackers befindet sich ein nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes von 2004 geschützter Streuobstbestand (Abb. 8). Südlich dieses Bestandes sowie östlich wird das große Plangebiet hauptsächlich von mesophilem Grünland eingenommen. Bebauung ohne bedeutende Vegetation befindet sich am südlichen und südwestlichen Randbereich. Prioritäre Lebensräume sind nicht durch die Planung betroffen.

Tab. 1: Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007

Biotoptypen-Nr.	Biotoptypen
1.1.2.1.2	Bebauung ohne bedeutende Vegetation
2.1.1.1	Acker
2.2.2.1	Streuobst, Hochstamm
2.3.1.2	Mesophiles Grünland





Neben dem angesprochenen Streuobstbestand sind auch mehrere Einzelbäume im Süden und Osten des Plangebietes nach Art. 17 geschützt. Diese ökologisch wertvollen Grünstrukturen sollten erhalten und in die zukünftige Planung integriert werden. Ist ein Erhalt nicht möglich, so werden angemessene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die nach Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu berechnen sind (siehe Kap. 9).

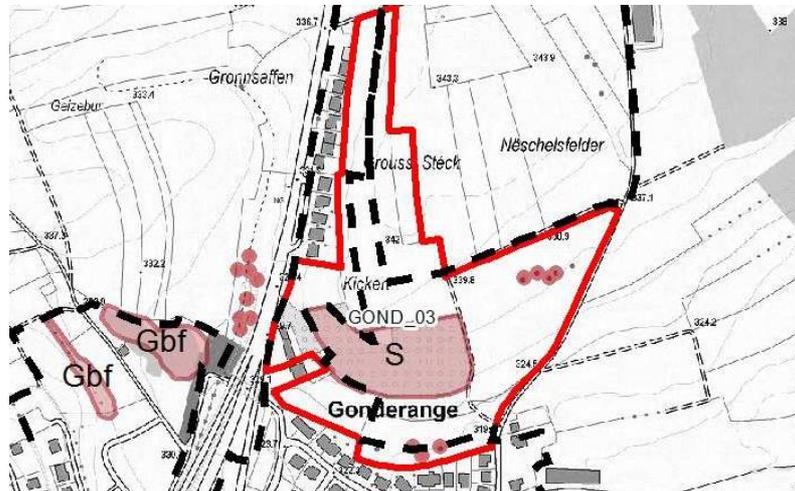


Abb. 8: Nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützte Biotope auf der Planfläche GOND_03. Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008) und Biotopkataster.

Die nachfolgenden Fotos geben exemplarisch einen Eindruck der Strukturen des Plangebietes und dessen näherer Umgebung.



Abb. 9: Blick nach Südosten



Abb. 10: Blick nach Süden



Abb. 11: Blick nach Südosten



Abb. 12: Blick nach Westen





5 KURZBESCHREIBUNG DER POTENTIELL BETROFFENEN SCHUTZGEBIETE

Die unten stehenden Angaben/Auszüge zu den betroffenen Schutzgebieten stammen aus den offiziellen Datenblättern; abrufbar über www.natura2000.eea.europa.eu und www.birdlife.org.

In den nachfolgenden Gebietsbeschreibungen werden auch die Zielarten der Schutzgebiete aufgelistet.

IBA-VOGELSCHUTZGEBIET „RÉGION DE JUNGLINSTER“ (LU017)

Die Ortschaft Gonderange befindet sich südöstlich des IBA-Vogelschutzgebietes „Région de Junglinster“ (Abb. 13). Das Schutzgebiet ist mit 3192 ha sehr groß, wobei es sich hauptsächlich über den östlichen Teil der Gemeinde Junglinster erstreckt und sich auf dem Gebiet der angrenzenden Gemeinden Biwer, Bech, Betzdorf und Niederanven fortsetzt. Vom IBA-Gebiet werden Höhenlagen von 230 -366 m eingenommen.

Unter den im Schutzgebiet brütenden Vögeln werden der Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *Milvus migrans*), der Neuntöter (*Lanius collurio*) und der Raubwürger (*Lanius excubitor*) gelistet. Diese Arten werden zusammen mit der Kornweihe (*Circus cyaneus*) ebenfalls als Zielarten des Schutzgebietes geführt (Tab.2).

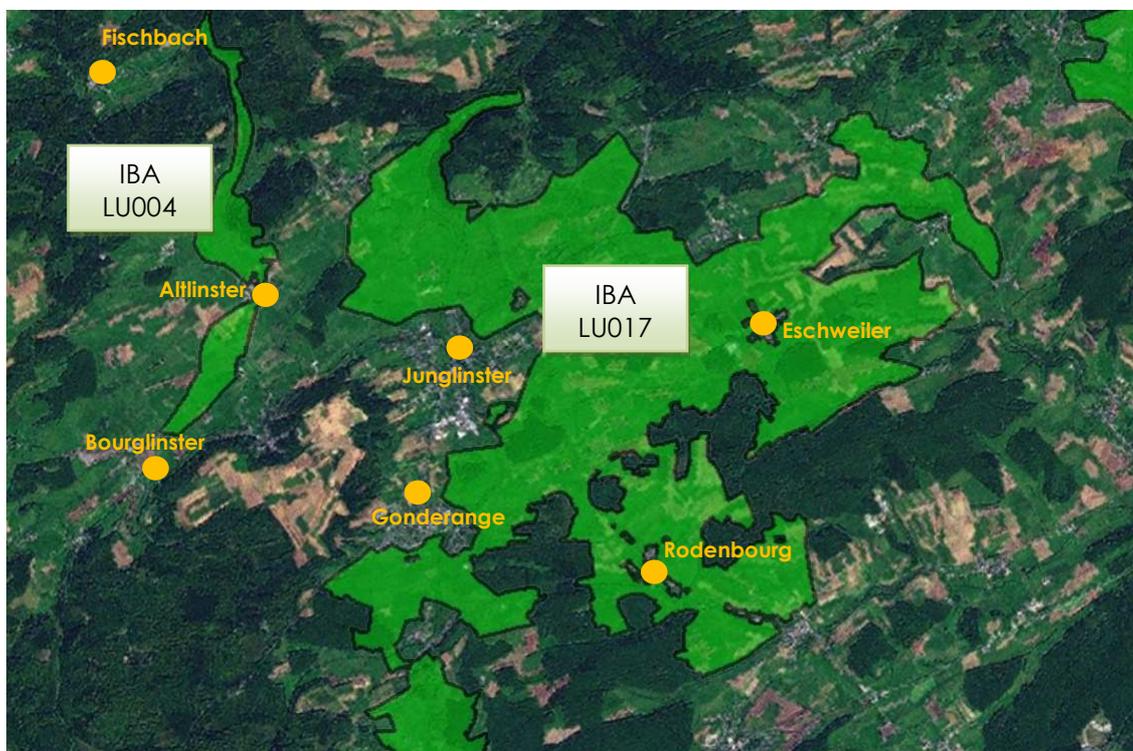


Abb. 13: Lage des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017); © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites





Die folgende Tabelle listet die Vögel auf, welche im IBA-Gebiet „Région de Junglinster“ (LU017) als Zielarten definiert sind.

Tab. 2: Liste der Zielarten im IBA-Vogelschutzgebiet (LU017) „Région de Junglinster“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=27261>)

Lateinischer Name	Deutscher Name
Circus cyaneus	Kornweihe
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan

FFH-SCHUTZGEBIET „GONDERANGE/RODENBOURG-FAASCHT“ (LU0001045)

Das FFH-Schutzgebiet „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“ ist 263 ha groß und besteht aus drei Teilgebieten (siehe Abb. 14). Das kleinste Teilgebiet liegt nordöstlich der Planfläche GOND_03. Das größte Teilareal befindet sich südöstlich von Gonderange. Der dritte Teil liegt nördlich der Ortschaft Rodenbourg. Das Schutzgebiet ist vorwiegend forstlich geprägt und besteht zu ca. 81 % aus Wald. Hierbei entfallen 56 % auf Laubwald, rd. 5 % auf Nadelwald und ca. 20 % auf nicht weiter definierte Waldbestände. Die restliche Fläche wird von verschiedenartigem Grünland eingenommen. Die prioritären Lebensräume und Zielarten sind in den folgenden Tabellen aufgelistet.

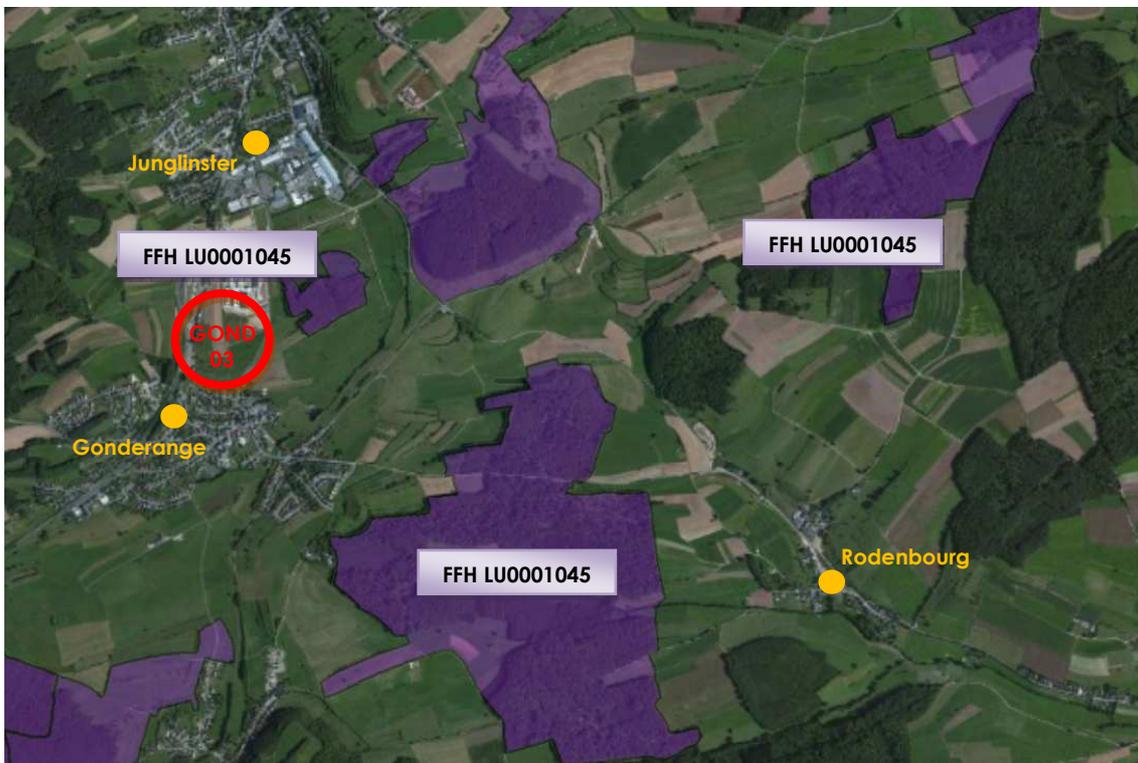


Abb. 14: Lage des FFH-Gebietes LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“ (Bing Maps)





Tab. 3: Prioritäre Lebensraumtypen, die innerhalb des FFH-Gebietes vorkommen (Ministère de l'Environnement 2002)

Code.	Lebensraumtyp
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder europäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Tab. 4: Zielarten des FFH-Gebietes (Ministère de l'Environnement 2002). Darüber hinaus existieren weitere, bemerkenswerte Arten, die nicht im Anhang I gelistet sind.

Nr.	Code	Arten	
Vögel			
1	A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
2	A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
3	A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
4	A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
Schmetterlinge			
1	1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter





6 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DAS SCHUTZGEBIET

Mit der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit (Screening) wird geprüft, ob die Realisierung der Überplanung der Zone GOND_03 Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete, ihre prioritären Lebensräume oder auf die Zielarten hat, und wenn ja, ob erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind.

Beeinträchtigungen können auf unterschiedliche Art und Weise ausgelöst werden, z. B. kommen verschiedene Wirkfaktoren direkt zum Tragen, z. B. durch direkte Flächeninanspruchnahme oder indirekt durch Hineintragen verschiedener Immissionen. Am häufigsten sind dies Lärmbelastungen, optische Störungen durch menschliche Aktivität (Bewegungen, lokaler Verkehr) oder Licht während der Abend- und Nachtstunden sowie durch stoffliche Einträge (Staub und Schadstoffe jeglicher Art). Je nach Projekt ist nach Bauphase und Betriebsphase zu unterscheiden.

Das gesamte Konfliktpotential muss in Relation zu sonstigen Planungen und Projekten betrachtet werden, um kumulative Wirkungen abschätzen zu können.

Tab. 5: Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u.





	Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Die potentiellen Auswirkungen für die Zone GOND_03 werden hinsichtlich der möglichen, betroffenen prioritären Lebensräume und nach den Zielarten des Schutzgebietes betrachtet.

Für das vorliegende Projekt kommen folgende Wirkfaktoren in Frage:

- **1-1 Überbauung/Versiegelung**
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung. Wirkt sich direkt auf den belebten Oberboden, die Infiltrationsleistung und die Retention aus. Unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Informationen wird davon ausgegangen, dass ca. 6,22 ha Fläche direkt in Anspruch genommen werden sollen. Die restlichen 2,16 ha sollen mit einer ZAD belegt werden, wodurch diese Fläche nicht direkt versiegelt wird. Es sind keine prioritären Lebensraumtypen betroffen.
- **2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen**
Rodung der vorhandenen Grünstrukturen inkl. nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützter Biotope wie hochstämmigem Streuobst. Bongerten sind wichtig für generell geschützte Tierarten (u.a. Steinkauz oder Fledermäuse) und sollten erhalten werden. Ein Verlust der Grünstrukturen durch die Überplanung bringt die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen mit sich, die durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden müssen.
- **3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds**
Abtrag von Ober- und Unterboden innerhalb des Baufeldes. Direkter Einfluss auf das Schutzgut Boden. Hierdurch vor allem Veränderungen des Landschaftswasserhaushaltes, was ein leistungsfähiges Siedlungswassermanagement erforderlich werden lässt. Keine erheblichen Effekte hinsichtlich der umgebenden Schutzgebiete.
- **3-1 Veränderung der Temperaturverhältnisse**
Lokalräumlich wirksame Erhöhung der Temperatur aufgrund der Zunahme des Befestigungs- und Versiegelungsgrades. Wirkt sich nur sehr kleinräumig aus. Nicht erheblich bezogen auf die Schutzgebiete.
- **5-1 Akustische Reize (Schall)**
Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie während der späteren Nutzung (u. a. Lärm durch Anwohner, Fahrzeuge, etc.).





- **5-2 Bewegungen (optische Reize)**
Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie später während der Nutzung des Geländes.

- **5-3 Licht (auch: Anlockung)**
Die Wirkung von Licht bezieht sich neben der Irritation vor allem auf die Gefährdung durch Anlockung. Insekten, wie Zweiflügler, Käfer und nachtaktive Schmetterlinge sind betroffen, da sie vom Licht angelockt eine leichte Beute für Räuber, wie Fledermäuse darstellen.

6.1 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRIORITÄREN LEBENSRAUMTYPEN

Die vorliegende Datenbasis liefert keinen Hinweis darauf, dass sich auf der Planfläche GOND_03 prioritäre Lebensraumtypen befinden (siehe Kapitel 4). Von der Errichtung von Gebäuden auf diesen Plangebieten geht demnach mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Gefährdung für die prioritären Lebensraumtypen aus.

6.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ZIELARTEN

Für das IBA-Schutzgebiet LU017 „Région de Junglinster“ sowie für das FFH-Gebiet LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“ wurden Zielarten bzw. kennzeichnende Arten erfasst und hervorgehoben, die eine Schutzgebietsausweisung bedingen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche, weitere seltene und schützenswerte Arten, die die Bedeutung der Schutzgebiete stützen.

Nachfolgend wird zu den **Zielarten** eine Abschätzung der möglichen Impakte seitens des Planungsvorhabens dargestellt.

Darüber hinaus wird eine Betrachtung der **Annexe IV Arten der FFH-Direktive 92/43/CEE** der in Luxemburg präsenten Arten angeschlossen (Kap. 6.3).

Arten:

Vögel:

- **Circus cyaneus – Kornweihe**

Die Kornweihe bewohnt großflächig offene Landschaften wie Moore, Feuchtgebiete, Heideflächen, Dünen, Marschland, aber auch junge Aufforstungsbestände. Ganz selten werden Felder in Anspruch genommen. Sie ist weniger stark an Feuchtgebiete, Schilf- und Röhrichtbestände gebunden, wie die Rohrweihe. Sie ernährt sich von Säugetieren, aber auch von Kleinvögeln und jungen Wat- und Entenvögeln. **Aus der Artenbeschreibung wird deutlich, dass die**





Kornweihe in Arealen wie dem Plangebiet, kein bevorzugtes Habitat findet. Die COL liefert demgemäß auch keine entsprechenden Nachweise der Art im Bereich der betreffenden Fläche. Die Planung bedingt daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Zielart.

- **Dryocopus martius – Schwarzspecht**

Der Schwarzspecht ist eine sehr anpassungsfähige Art und besiedelt verschiedenartige Waldbestände. Ideal sind alte Buchenwälder mit einem erhöhten Anteil an Fichte und Tanne. Ältere Eichen-Kiefernwälder werden ebenfalls bevorzugt besiedelt. Ein hoher Anteil an Totholz begünstigt das Vorkommen. Gelegentlich werden auch große, alte Parkanlagen genutzt. Seine Hauptnahrung besteht aus holzbewohnenden Insekten. **Da vom Schwarzspecht vorwiegend Wälder besiedelt werden, gilt die Planfläche GOND_03 nicht als bevorzugter Lebensraum dieser Art. Im östlich gelegenen Teil des FFH-Gebietes „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“, der partiell als Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) kartiert wurde, ist ein Vorkommen möglich, jedoch nicht nachgewiesen. Keine Beeinträchtigungen der Art durch eine Planrealisierung.**

- **Lanius collurio - Neuntöter**

Das kennzeichnende Merkmal dieser Art ist das Aufspießen ihrer Beute auf Dornen von Hecken und Sträuchern. Hierfür werden vor allem die Schlehe (Schwarzdorn) und die Weissdornarten benutzt. Ihre Nahrung setzt sich vor allem aus Käfern, Heuschrecken, Hautflüglern und Spinnen zusammen, wobei auch Kleinsäuger und Jungvögel gejagt werden. Diese Ansprüche an das Habitat werden in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen bestens erfüllt (Heckenlandschaften, Streuobstwiesen). Die Sträucher und Hecken werden weiterhin noch als Nistplatz und als Warte für die Jagd genutzt. Im Vergleich zum Raubwürger sind sie weniger anspruchsvoll hinsichtlich des Lebensraumes. In Luxemburg steht die Art auf der Vorwarnliste. **Der Neuntöter ist noch nicht im Umfeld der Planfläche gesichtet worden, was durch vorliegende COL-Daten bestätigt wird. Mehrere Nachweise finden sich jedoch nordwestlich des FFH-Gebietes „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“. Für die Art sind sowohl in diesem Bereich als auch östlich von Junglinster bis Beidweiler bzw. Eschweiler geeignete Habitate zu finden. Zahlreiche Nachweise in diesen Landschaftsteilen unterstreichen dies. Durch die Umsetzung der Planung kommt es demzufolge zu keinen negativen Einflüssen auf die Art.**

- **Lanius excubitor - Raubwürger**

Der Raubwürger bevorzugt als Brutgebiet offene, reich strukturierte Gebiete wie z. B. große Waldlichtungen, Kahlschläge, Heiden, Moore,





extensive Wiesen, Brachen mit Feldgehölzen und Streuobstwiesen mit Einzelbäumen, Strauchgruppen, Hecken und anderen Strukturen. Eine gute Rundumsicht ist erforderlich. Der Bodenbewuchs sollte niedrig und schütter sein. Dornige Gehölze begünstigen das Vorkommen, denn sie werden genutzt, um Beutetiere, Kleinsäuger, Klein- und Jungvögel, große Insekten oder Reptilien aufzuspießen. **Ein Raubwürger-Revier liegt wie bereits erwähnt östlich, ca. 420 m vom Plangebiet GOND_03 entfernt. Eine Erschließung der Fläche wird aufgrund des ausreichenden Abstandes zum Revier als relativ unkritisch beurteilt. Nichtsdestotrotz ist eine nach Osten gerichtete Abschirmung neuer Siedlungsstrukturen mittels breiter Servituten „Urbanisation“ mit dichter und hoher Bepflanzung zu empfehlen. Hierdurch wird nicht nur positiv auf das Landschaftsbild eingewirkt, auch der potentiell steigende Störungsdruck wird minimiert. Alternative Minderungsmaßnahmen sind zum einen der Verzicht auf den östlichen Sporn der Planfläche und zum anderen der Erhalt des nach Art. 17 geschützten Streuobstbestandes. Hierdurch würde der Art auch eine Verbindung in West-Ost-Richtung erhalten bleiben. Der Raubwürger wird insgesamt nicht beeinträchtigt (siehe Kap. 8).**

- **Milvus migrans - Schwarzmilan**

Der Schwarzmilan besiedelt vor allem gewässerreiche Landschaften und brütet häufig in Eichenmischwäldern oder Hart- und Weichholzaunen. Er ernährt sich oft von kranken oder toten Fischen, was die Nähe des bevorzugten Lebensraumes zu Gewässern erklärt. Weiterhin erbeutet er aber auch Kleinsäuger und Kleinvögel, Amphibien, Reptilien, Regenwürmern und Insekten. Auch Mülldeponien können als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Die Horstbäume liegen in geringer Entfernung zum Waldrand, so erreicht der Schwarzmilan schnell offene Landschaften, die er neben den Gewässern als Jagdhabitat benutzt. In Luxemburg hat sein Bestand in den beiden letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. **Generell ist die Umgebung des Plangebietes mit den offenen Landschaften und Waldbeständen als Habitat des Schwarzmilans geeignet. Im Bereich des Planungsareals selbst sind jedoch keine Sichtungen erfasst. Aufgrund der Lage und den vorteilhafteren Bedingungen in der umgebenden Landschaft ist die Fläche nicht als Bestandteil des Jagdraums anzusehen. Daher werden keine Effekte durch die Planung auf die Zielart erwartet.**

- **Milvus milvus - Rotmilan**

Im Lebensraum des Rotmilans kommt sowohl Wald als auch waldfreies Gelände vor. Den Wald nutzt er als Brut- und Ruhehabitat und das waldfreie Gelände als Nahrungshabitat. Deshalb erweist sich eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) als geeigneten Lebensraum für den Rotmilan. Hohe Bäume dienen ihm zum Anlegen seiner Horste, die sich meist in der Waldrandzone befinden. Typischerweise legt er sein großes Nest auf alten, großkronigen Buchen





an. Grünlandgebiete (Wiesen), welche mit verschiedenen Nutzungen versehen sind, gehören zu seinen bevorzugten Jagdhabitaten. Weiterhin können Mülldeponien als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Der Rotmilan ernährt sich vor allem von Kleinsäugetern, Regenwürmern sowie Aas und Abfällen auf Mülldeponien. **In den umgebenden Waldbereichen der Planfläche ist der Rotmilan bereits nachgewiesen worden. Auf der Fläche des Planungsgebietes selbst fehlen jedoch entsprechende Nachweise. Besonders aufgrund der zurzeit vorherrschenden Baustellen nördlich des Plangebietes ist ein erhöhter Störungsdruck gegeben, weshalb nicht von einer Nutzung des Areals durch den Rotmilan ausgegangen wird. Eine Planrealisierung wirkt sich daher nicht negativ auf das Vorkommen der Zielart aus.**

- Pernis apivorus – Wespenbussard

Der Wespenbussard besitzt sein Brutrevier in bewaldeten Fluss- und Bachtälern. Sein selbsterbautes oder von einem anderen Greifvogel (Mäusebussard, Habicht) übernommenes Nest steht überwiegend auf alten, großkronigen Laubbäumen (Eichen und Buchen). Er ernährt sich vorzugsweise von Wespen, wobei sie sowohl die Larven, die Puppen als auch die Vollinsekten verspeisen. Er verzehrt aber auch Amphibien, Reptilien und ausnahmsweise Kleinsäuger. Im Gegensatz zu den Brutgebieten sind die Nahrungshabitate eher baumfrei, wie etwa Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe und extensiv genutzte Flächen (halb offenes Grünland, Magerrasen, Heiden). In Luxemburg gibt es Niststandorte in den walddreichen Haupt- und Seitentälern von Obersauer, Our, Clerve und Wiltz. Diese sollten möglichst störungsfrei bleiben. **Aus der Beschreibung der Art geht hervor, dass die Zone GOND_03 kein bevorzugtes Habitat für den Wespenbussard darstellt. Die COL-Daten liefern demgemäß auch keine Nachweise des Greifvogels im Bereich des Planungsraumes. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Art durch eine Planrealisierung beeinträchtigt wird.**

- Picus canus – Grauspecht

Der Grauspecht kommt in großen, aber lockeren Laub- und Mischwäldern mit Grenzstrukturen wie Jungwuchs-, Aufforstungs- oder Windwurfflächen vor. Gerne bewohnt er auch größere Streuobstbestände, Parks, Friedhöfe und Waldrandgebiete mit abwechslungsreichen Strukturen. Seine Nahrung besteht aus Insekten, im Sommer vor allem aus Ameisen und deren Puppen, die gezielt in extensiven Wiesen und Waldgebieten gesucht werden. Wegen der erdgebundenen Suche nach Ameisen und sonstigen Insekten zählt er zu den sogenannten 'Erdspechten'. **Die Strukturen der Planfläche, besonders der Streuobstbestand, bilden einen geeigneten Lebensraum für den Grauspecht. Nachweise sind jedoch in den COL-Daten nicht hinterlegt, sodass aktuell nicht mit einem Vorkommen der Art im Plangebiet gerechnet wird. Insgesamt können erhebliche Impakte auf die Zielart mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**





Schmetterlinge:

- *Lycaena dispar* – Großer Feuerfalter

Die Raupe des großen Feuerfalters ist auf oxalatarme Ampferarten (Fluss-Ampfer, Krauser Ampfer, Stumpfbblätteriger Ampfer) angewiesen. Diese kommen in Röhrichten und ufernahen Großseggengesellschaften bzw. an feuchten, nährstoffreicheren Ruderalstellen, Äckern und Wiesen vor. Im Stadium des Falters ernährt sich der Große Feuerfalter vom Nektar rötlicher oder gelber Blüten (Blutweiderich, Rossminze, Distelarten, Jakobs-Greiskraut, Flohkraut). Die meisten dieser Blütenpflanzen kommen auf feuchten bis frischen Standorten vor. Dieses Spektrum an Raupenfutter- und Nektarpflanzen wird am besten in Feuchtwiesen abgedeckt, welche durch Fließgewässer und Gräben von Hochstaudenfluren geprägt sind. In Luxemburg wird der Große Feuerfalter als stark gefährdet eingestuft. **Das Plangebiet bietet der beschriebenen Schmetterlingsart kein geeignetes Biotop. Demzufolge ist nicht mit einem Vorkommen und negativen Auswirkungen auf die Art zu rechnen.**

6.3 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ARTEN NACH DER ANNEXE IV DER FFH-DIREKTIVE 92/43/CEE, GEMÄß DER ANNEXE VI DES LOI PROTECTION DE LA NATURE ET DES RESSOURCES NATURELLES, 2004

Im Rahmen des Screenings zur Bauflächenerweiterung sind außer zu den Zielarten der betroffenen Schutzgebiete auch Aussagen zur potentiellen Gefährdungssituation der pauschal geschützten Arten der Annexe IV der FFH-Direktive zu treffen.

Aufgrund der Lage der Planfläche, der vorherrschenden Nutzung des Gebietes und der vorhandenen Habitatstruktur **sind generell keine für Luxemburg relevanten Arten nach Annexe IV der FFH-Directive (92/43/CEE) auf und im direkten Umfeld des Plangebietes zu erwarten.**

Zwei Ausnahmen müssen hier jedoch getroffen werden:

Die erste Ausnahme stellt die **Gruppe der Fledermäuse** dar, von denen einige Arten grundsätzlich auf Grünland und den strukturierten Ortsrandbereichen jagen. Laut Stellungnahme von ProChirop (2012) ist davon auszugehen, dass zumindest der südliche Teil der Planfläche als Jagdbiotop von der lokalen Fledermausfauna genutzt wird (vgl. nachfolgende Stellungnahme von Frau Dr. Harbusch vom 12.11.2012). Zudem könnten alte Bäume als Quartier baumbewohnender Arten fungieren. **Um erhebliche Auswirkungen auf die geschützten Fledermäuse ausschließen zu können, ist es nötig, die Fläche vor einer Inanspruchnahme auf evtl. vorhandene, baumbewohnende Tiere zu untersuchen und den erforderlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Ähnlich, wie bereits beim Raubwürger angesprochen, erscheint auch hinsichtlich der Fledermäuse eine östliche Abschirmung der Fläche durch breite Servituten „Urbanisation“ oder aber eine Flächenrücknahme (vorwiegend östlicher**





Bereich) bzw. eine Beschränkung der Bebauung angebracht. Heckenartige Servituten können von den Fledermäusen als Flugrouten genutzt werden und bilden ein neues Jagdhabitat. Eine (partielle) Flächenrücknahme kann sich zudem vorteilhaft auf den Erhalt des Streuobstbestandes auswirken. Kann der Bongert erhalten werden, so ist dies auch für andere Tierarten (Vögel, Insekten, etc.) als überaus positiv anzusehen, da in diesem Fall eine natürliche Verbindung von Landschaftsteilen in West-Ost-Richtung erhalten bleiben würde, die bei der Planrealisierung gänzlich entfällt.

Die zweite Ausnahme bildet die geschützte **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**. Das sehr breit gefächerte Spektrum möglicher Nahrungsquellen, wie Blätter, Keimpflanzen, Knospen, Blüten, Früchte, Gehölzsamen (Buchecker, Eicheln, Hasel- und Walnüsse) oder Früchte verschiedener Obstbäume, erlaubt es der Haselmaus in der Landschaft sehr weiträumig verbreitet zu sein. Neben Laubwäldern und deren Ränder gehören zum Lebensraum Parkanlagen, Obstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Brachland. Die Individuendichte schwankt und ist unter anderem abhängig von den vorhandenen Strukturen im Lebensraum. In Luxemburg liegen Nachweise aus allen Landesteilen vor, die Häufigkeit kann jedoch nicht genau angegeben werden. **Aufgrund der vorhandenen Datenbasis ist ein Vorkommen der beschriebenen Art im Bereich der Planfläche nicht bekannt. Eine Besiedlung des Areal kann insbesondere aufgrund des Streuobstbestandes nicht gänzlich ausgeschlossen werden, erscheint aber unwahrscheinlich, da größere Heckenstrukturen im Bereich des Plangebietes fehlen. Aus diesem Grunde ist eine detailliertere Untersuchung im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.**





Stellungnahme von ProChirop, Frau Dr. Harbusch zum Vorkommen von Fledermäuse im Bereich Gonderange und der Planfläche GOND_03, 12.11.2012



ProChirop – Büro für Fledertierforschung und –schutz
Dr. Christine Harbusch
Orscholzer Str. 15
66706 Perl-Kesslingen

im Auftrag von:

LUXPLAN SA

Andreas Wener
 85-87, Parc d'Activités Capellen
 L-8303 Capellen

Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes

Gonderange

Gonderange wird von drei verschiedenen FFH-Gebieten umgeben: LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“, LU0001020 „Pelouses calcaires de la Région de Junglinster“ und LU0001022 „Grünwald“. Somit sind als relevante Fledermausarten das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Bechsteinfledermaus (*M. bechsteini*) zu beachten. Die nächst gelegene Wochenstube der Mausohren befindet sich in ca. 7 km Entfernung in der Kirche von Fischbach. Auf dem Dachboden der Kirche von Gonderange wurde anlässlich einer Begehung am 12.05.10 frischer Kot, vermutlich vom Langohr (*Plecotus spec.*) festgestellt. Es scheint sich jedoch um das Quartier eines Einzeltieres zu handeln.

GOND_03:

Diese sehr große Fläche am nördlichen Ortsrand weist in ihrem südlichen Teil noch strukturreiche Relikte der halboffenen Kulturlandschaft auf, wie sie für diese Gemeinde typisch ist. Der Obstbaumbestand auf Grünland kann für die lokale Fledermausfauna ein geeignetes Jagdhabitat sein. Der nördliche Teil der Fläche besteht teilweise aus Acker, teilweise wird sie momentan für den Bau der Umgehungsstraße von Junglinster großflächig überformt. Dieser Teil hat voraussichtlich keine Bedeutung für die Fledermausfauna. Auf dem südlichen Teil (Grünland) sind Auswirkungen auf Fledermausarten des Anhangs IV in Form von Verlusten von Jagdgebieten, Quartieren in Bäumen und Flugstraßen möglich. Diese Fläche müsste auf jeden Fall vor einer Überplanung genauer auf ihre Nutzung durch die lokale Fledermausfauna untersucht werden und eine Einschränkung der bebauten Fläche erscheint aus derzeitiger Sicht notwendig. Insbesondere eine Sicherstellung von funktionell wichtigen Bäumen erscheint notwendig. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind dann noch festzusetzen.





Die nachfolgend aufgelisteten Arten der Annexe IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund ihrer Ansprüche an die Habitatstruktur ihrer angestammten Lebensräume, ihrer sonstigen ökologischen Anforderungen und dem Vorkommen der Futter- oder Beuteorganismen nicht, oder nur sehr unwahrscheinlich in der Nähe, oder im Einflussbereich der beiden Planflächen vor. Aus diesem Grunde sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Weichtiere

Unio crassus Flussmuschel

Insekten

Lopinga achine Gelbringfalter
Lycaena dispar Großer Feuerfalter (siehe Kapitel 6.2)
Maculinea arion Schwarzfleckiger Feuerfalter
Proserpinus proserpina Nachkerzenschwärmer

Amphibien

Triturus cristatus Kammmolch
Bombina variegata Gelbbauchunke
Alytes obstreticans Geburtshelferkröte
Rana lessonae Kleiner Wasserfrosch
Bufo calamita Kreuzkröte
Hyla arborea Laubfrosch

Reptilien

Lacerta agilis Zauneidechse
Lacerta viridis Smaragdeidechse
Lacerta muralis Mauereidechse
Coronella austriaca Schlingnatter

Sonstige Säugetiere

Castor fiber Biber
Lutra lutra Fischotter
Felis silvestris Wildkatze

Moose

Dicranum viride Grünes Besenmoos

Farne

Trichomanes speciosus Prächtiger Dünnfarn





7 ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG

In den vorstehenden Kapiteln wurde in Form eines Screenings untersucht, ob die Überplanung der Zone GOND_03 die Schutz- und Erhaltungsziele des IBA-Vogelschutzgebietes „Région de Junglinster“ (LU017) sowie des FFH-Gebietes „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“ (LU0001045) erheblich gefährden oder beeinträchtigen könnte.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Ergebnisse der Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die prioritären Lebensräume und Zielarten des IBA- und FFH-Gebietes bzw. dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

Tab. 6: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit - Lebensraumtypen

		Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel			
		nicht gegeben	kaum anzunehmen	Erheblichkeitsschwelle	nicht ausgeschlossen
FFH-Code	Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie				
Prioritäre Lebensraumtypen					
9130	Waldmeister-Buchenwald (Aspersulo-Fagetum)	✓			
9160	Subatlantischer oder europäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	✓			
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)	✓			
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	✓			
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	✓			





Tab. 7: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (IBA- und FFH-Gebiet und nach Anhang IV der FFH-RL)

				Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel			
				nicht gegeben	kaum anzunehmen	Erheblichkeitsschwelle	nicht ausgeschlossen
Nr.	FFH-Code	Arten					
Vögel							
1	A082	Circus cyaneus	Kornweihe	✓			
2	A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht	✓			
3	A339	Lanius collurio	Neuntöter	✓			
4	A340	Lanius excubitor	Raubwürger		✓		
5	A073	Milvus migrans	Schwarzmilan	✓			
6	A074	Milvus milvus	Rotmilan	✓			
7	A072	Pernis apivorus	Wespenbussard	✓			
8	A234	Picus canus	Grauspecht		✓		
Schmetterlinge							
1	1060	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	✓			
Säugetiere							
1	Alle Fledermausarten – siehe Stellungnahme von ProChirop				✓		
2	1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		✓		





8 EMPFOHLENE MINDERUNGSMAßNAHMEN UND KUMULATIVE BETRACHTUNG

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Screenings ergibt sich generell aus der Tatsache, dass ein Plangebiet innerhalb eines Schutzgebietes oder in der direkten Nachbarschaft zu einem FFH- oder IBA-Gebiet liegt und sich hieraus negative Effekte auf die Schutzziele des Schutzgebietes, der geschützten Arten oder Habitats ergeben können. In der vorliegenden Impaktnotiz sind die folgenden Schutzgebiete als potentiell betroffen zu betrachten:

1. IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“
2. FFH-Gebiet LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“

Im FFH-Screening konnte dargelegt werden, dass negative Auswirkungen, welche durch die Planung potentiell zu befürchten sind, die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der Zielarten des IBA-bzw. des FFH-Gebietes nicht überschreiten. Auch können erhebliche Effekte auf die Annexe IV-Arten ausgeschlossen werden (Fledermäuse), wenn Minderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Minderungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen angeführt, die dazu beitragen können, die generellen Impakte auf geschützte Arten im Bereich des Plangebietes zu reduzieren und gleichzeitig einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild mit sich bringen:

- **Partielle Flächenreduktion**

Hinsichtlich einer verträglicheren und umweltgerechteren Planung im Bereich der Zone GOND_03 kann vor allem eine partielle Flächenreduktion empfohlen werden. Die Planungen im Süden Junglinsters und im Norden Gonderanges führen insgesamt zu einer kompletten westlichen Abschirmung der östlich angrenzenden Schutzgebiete. Vielen Tieren wird somit die Möglichkeit genommen sich in Richtung der westlichen Freiflächen zu bewegen, was eine starke territoriale Einschränkung bedingt. Ein Erhalt eines Grünkorridors wäre überaus wünschenswert, besonders, da die Höhendifferenz der westlichen und östlichen Straßenseite der N 11 Tieren (Vögel, Fledermäuse, große Fluginsekten, etc.) ein Überqueren der Nationalstraße erleichtert. Eine Herausnahme des nach Art. 17 geschützten Streuobstbestandes aus der Planung ist hier besonders empfehlenswert. In den folgenden Abbildungen werden Vorschläge zur potentiellen Flächenreduktion unterbreitet, die im Sinne der Landschaftsplanung und des Umweltschutzes sinnvoll erscheinen.





Abb. 15: Möglichkeit 1 der partiellen Flächenreduktion

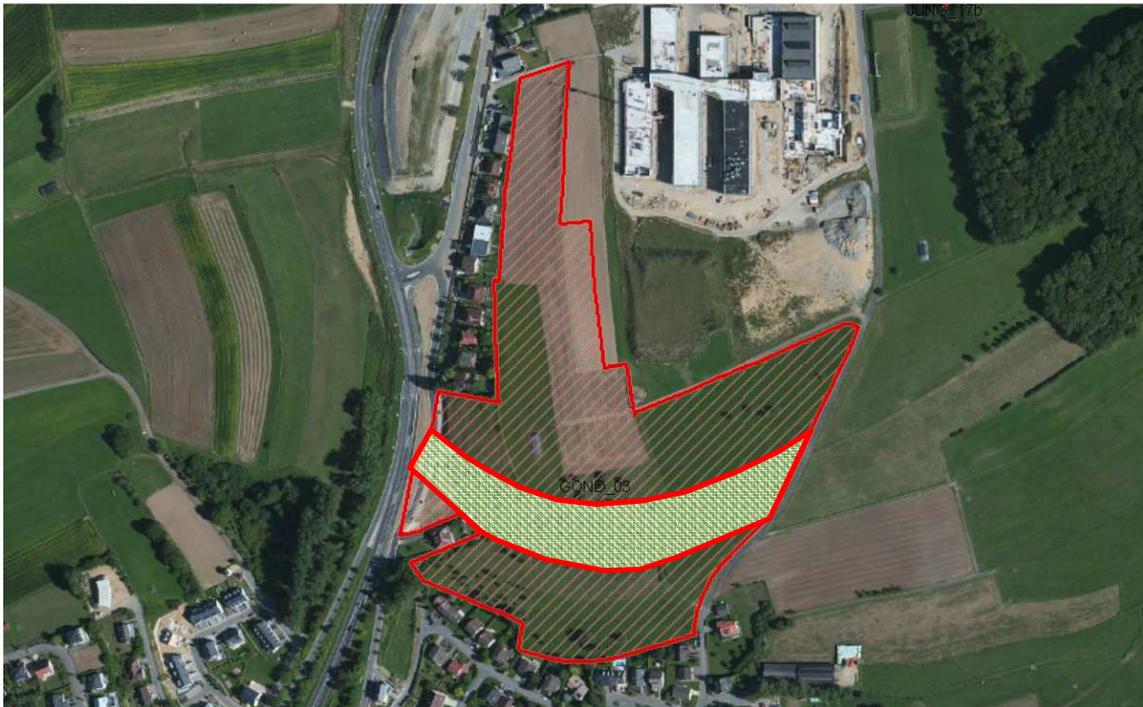


Abb. 16: Möglichkeit 2 der partiellen Flächenreduktion



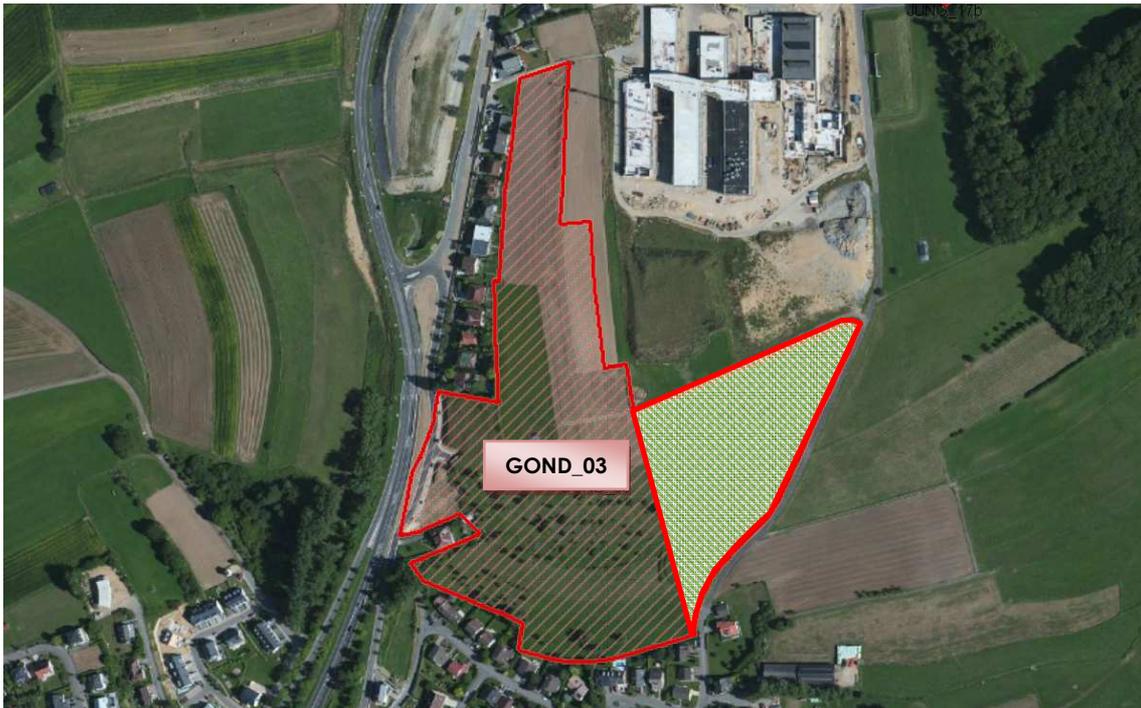


Abb. 17: Möglichkeit 3 der partiellen Flächenreduktion

- **Breite Servituten „Urbanisation“ (mind. 10 m)**

An den neuen Flächenabgrenzungen sollten breite Servituten „Urbanisation“ mit dichter und hoher Bepflanzung vorgesehen werden, die neu entstehende Siedlungsstrukturen wirkungsvoll von der freien Flur Richtung Osten wirkungsvoll abschirmen. Im Falle einer Flächenreduktion nach Möglichkeit 1 entfällt die Notwendigkeit von Servituten.



Abb. 18: Empfohlene Servituten „Urbanisation“ (ohne Flächenreduktion)



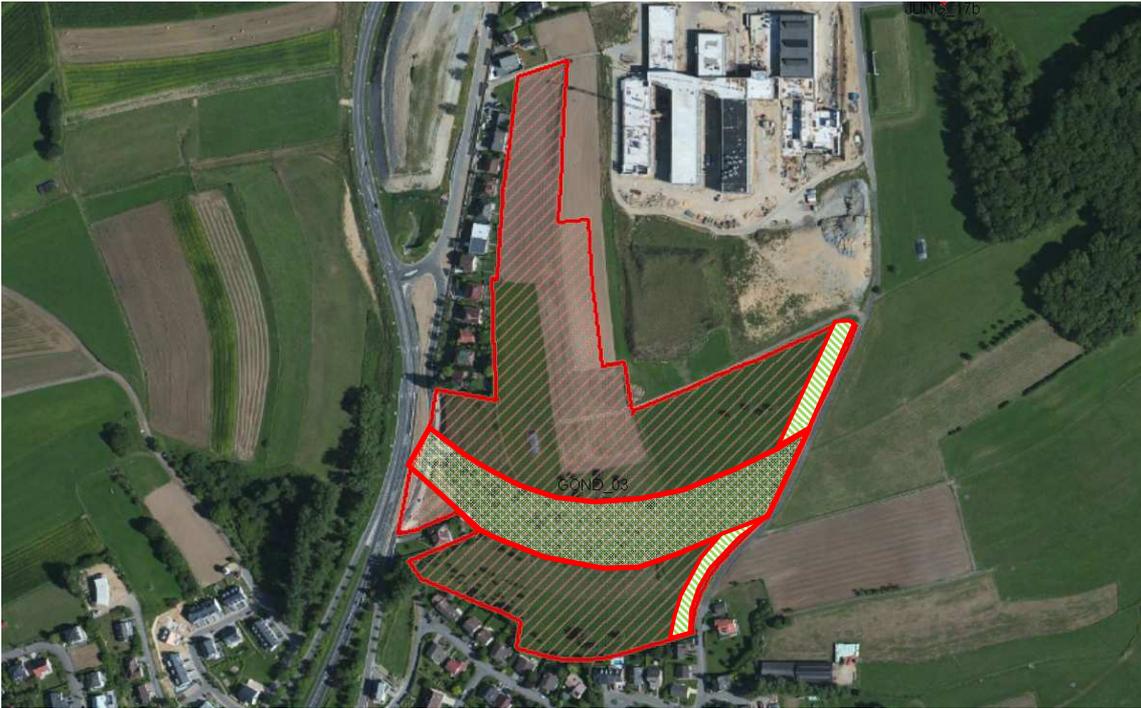


Abb. 19: Empfohlene Servituden „Urbanisation“ (bei Flächenreduktion nach Möglichkeit 2)

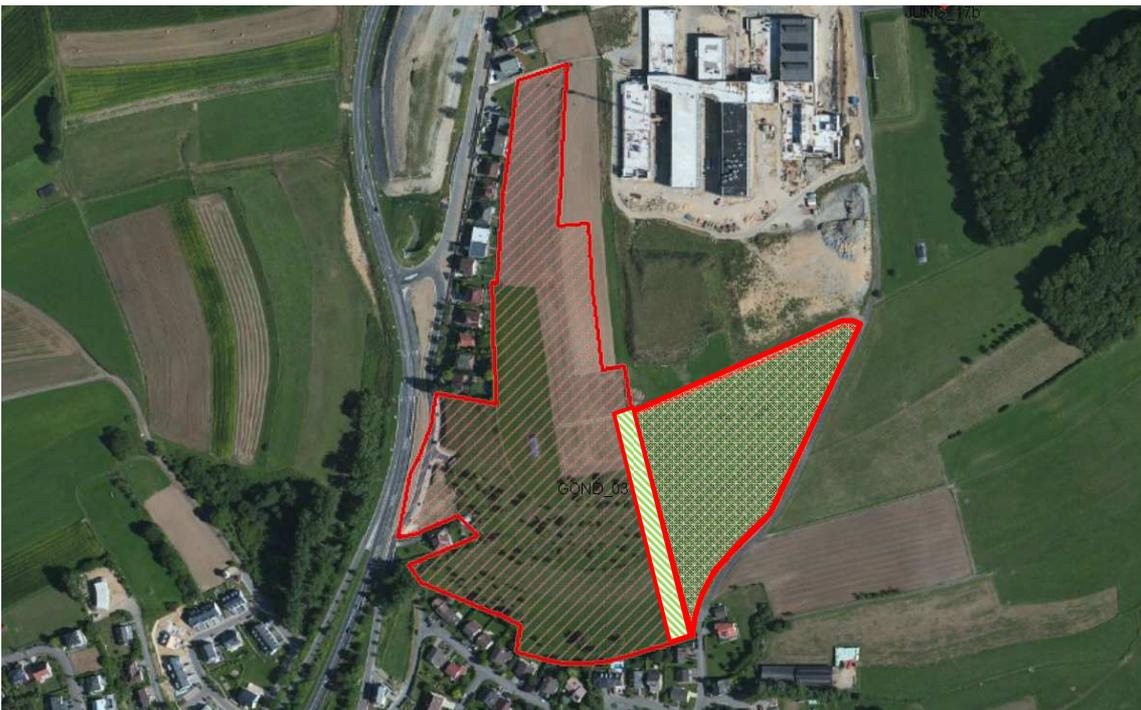


Abb. 20: Empfohlene Servituden „Urbanisation“ (bei Flächenreduktion nach Möglichkeit 3)

- **Erhalt von geschützten Biotopen**

Der Erhalt des nach Art. 17 geschützten Streuobstbestandes würde, wie bereits bei der Flächenreduktion beschrieben, dazu beitragen, einen Grünkorridor zwischen den Ortschaften Gonderange und Junglinster zu erhalten, was aus Gesichtspunkten des Umweltschutzes nur empfohlen werden kann.





Kumulative Betrachtung

Generell ist es von großer Wichtigkeit auch die kumulativen Effekte der geplanten Maßnahme im Zusammenhang mit den Planungen der Gesamtgemeinde zu betrachten und zu bewerten, da die Möglichkeit besteht, dass durch eine Aufsummierung von Effekten die Erheblichkeitsschwelle auch hinsichtlich anderer Arten oder geschützter Habitats überschritten wird, was weitere detailliertere Untersuchungen der Verträglichkeit erfordern würde.

Wie bereits in Kapitel 3 angesprochen, ist durch die Planung im Bereich Gonderange und Junglinster ein gewisses Potential hinsichtlich kumulativer Effekte gegeben, da mehrere Plangebiete der beiden Ortschaften im Einflussbereich der genannten Schutzgebiete liegen. Werden alle Plangebiete im Norden und Nordosten von Gonderange und im Süden Junglinsters realisiert, so kann es zusammen mit dem neuen Komplex des Lycée à Junglinster sowie dem Contournement de Junglinster zu einer westlichen Einrahmung der angeführten Schutzgebiete kommen. Hierdurch würden die offenen Landschaftsteile westlich und östlich von Gonderange voneinander separiert.

Eine bewertende Einschätzung kann jedoch auf Grundlage der vorhandenen Datenbasis nicht abschließend erfolgen, weshalb an dieser Stelle auf die Bewertung und Einschätzung der kumulativen Effekte im Rahmen des Umweltberichtes verwiesen wird. Hier werden alle als kritisch zu bewertenden Flächen gemeinsam betrachtet, um zu einer aussagekräftigen Gesamteinschätzung zu gelangen.





9 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Innerhalb der Zone, die in dieser Impaktnotiz betrachtet wurde, befinden sich geschützte Biotope nach Art. 17 (loi de la protection de la nature 2004), so dass bei einer Erschließung des Gebietes, für die Eingriffe in Natur und Landschaft, eine Kompensation zu erbringen ist.

Als Vergleichswerte des Bestandes wird normalerweise die OBS-Kartierung (2007), einschließlich der erfassten Flächen nach Artikel 17 herangezogen. Um ein konkreteres Bild der Planung zu bekommen, werden darüber hinaus Schéma directeur verwendet.

Die Bestimmung des Kompensationsbedarfs erfolgt, entsprechend der Vorgabe des Ministère de l'environnement, nach der Methode „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, LfUBW – Aug. 2005“.

Nach dem vorgeschriebenen Schlüssel wird der Kompensationsbedarf tabellarisch nach Flächeneinheiten und Ökopunkten ermittelt.

Auf eine solche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird in der vorliegenden Impaktnotiz verzichtet, da für die betrachtete Fläche noch keine Schéma directeur vorliegt und die letztendliche Flächeninanspruchnahme noch nicht ausreichend genau geklärt ist. Aus diesem Grunde wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht der SUP verwiesen.





10 FAZIT

Wie aus den oben stehenden Erläuterungen und Bewertungen der potentiellen Impakte hervorgeht, kommt es im Falle einer Planrealisierung nicht zu einer Beschneidung von Naturschutzgebieten. Desweiteren gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume aus.

Dieses Ergebnis ist auch für die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie zutreffend. Effekte hinsichtlich der Fledermäuse erscheinen potentiell möglich, können jedoch unter anderem durch den Erhalt des nach Art. 17 geschützten Bongerts im südlichen Teil der Fläche oder der Pflanzung von breiten Servituten „Urbanisation“ am östlichen Grenzverlauf hin zur freien Flur minimiert werden. Wie bereits erwähnt, stellt auch eine partielle Flächenrücknahme eine Minderungsmöglichkeit dar. Eine Erheblichkeit ist im Falle der Durchführung ausgewählter Maßnahmen nicht gegeben.

Mit der Umsetzung der Planung auf der Zone GOND_03 sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die kennzeichnenden Vogelarten des IBA-Vogelschutzgebietes und die Zielarten des FFH-Gebietes zu erwarten. Die Schutzziele werden nicht beeinträchtigt.

Nach unserer Ansicht ist die Umweltprüfung mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Phase 2 für die Zone GOND_03 nicht erforderlich.





QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

Europäische Kommission; GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.

Harbusch (2012): Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes.

LNVN (2010): Vögel Luxemburgs.

INTERNETQUELLEN

<http://www.bing.com/maps/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.birdlife.org/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409:de:HTML> (Abrufdatum : 02.05.2013).

<http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.nabu.de/aktionenundprojekte/vogeldesjahres/1975-dergoldregenpfeifer/> (Abrufdatum: 06.05.2013).

<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.pch.public.lu/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

SONSTIGE QUELLEN

FOND TOPOGRAPHIQUE © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

ORTHOFOTOS © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites

